

Betriebssatzung

für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Neu-Ulm

vom 10.12.2010
in Kraft seit 01.01.2011

in der Fassung der Änderungssatzungen
vom 15.04.2011 (in Kraft seit 01.05.2011)
vom 22.03.2019 (in Kraft seit 01.04.2019)

Aufgrund von Art. 17, 18 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 76 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern – LKrO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl S. 400) und aufgrund der Eigenbetriebsverordnung – EBV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1987 (GVBl S. 195, BayRS 2023-7-I), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 05.10.2007 (GVBl S. 707) erlässt der Landkreis Neu-Ulm folgende Betriebsatzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Abfallwirtschaft des Landkreises Neu-Ulm wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Neu-Ulm geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Neu-Ulm. Der Landkreis Neu-Ulm tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet AWB.
- (3) Das Stammkapital des AWB beträgt 7.670.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe des Abfallwirtschaftsbetriebes ist es, die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung der im Landkreis Neu-Ulm anfallenden Abfälle sicherzustellen. Hierzu nimmt der Betrieb alle Aufgaben wahr, die dem Landkreis Neu-Ulm aufgrund der Abfallgesetze obliegen, mit Ausnahme der durch Rechtsverordnung des Landkreises Neu-Ulm auf die Gemeinden übertragenen Aufgaben der Abfallentsorgung. Ihm obliegen insbesondere die Unterhaltung und der Betrieb des Müllkraftwerkes Weißenhorn, die Nachsorge der stillgelegten Deponien in Weißenhorn und Pfuhl sowie alle den Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte.
- (2) Der AWB ist im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften

- einschließlich des Erlasses von Bescheiden - und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten sowie für die Durchführung aller weiterer Maßnahmen im Vollzug.

- (3) Der AWB kann im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gebietskörperschaften wahrnehmen.
- (4) Er kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben anderer Einrichtungen und Unternehmen als Dritter bedienen.

§ 3

Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des AWB sind:

- Werkleitung (§ 4),
- Werkausschuss (§ 5),
- Kreistag (§ 6)
- Landrat (§ 7).

§ 4

Zuständigkeit der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus drei Mitgliedern (einem Werkleiter, einem ersten und einem zweiten stellvertretenden Werkleiter). Jedes Mitglied der Werkleitung ist einzelzeichnungsbefugt. Im Innenverhältnis ist diese Vertretungsbefugnis dahingehend eingeschränkt, dass der erste stellvertretende Werkleiter nur bei Verhinderung des Werkleiters vertreten darf; der zweite stellvertretende Werkleiter darf nur bei Verhinderung des Werkleiters sowie des ersten stellvertretenden Werkleiters vertreten.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des AWB. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. Die selbstständige verantwortliche Leitung des AWB einschließlich Organisation und Geschäftsleitung im Rahmen der Dienstanweisung.
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden, bis zu einer Wertgrenze in Höhe des jeweiligen Schwellenwertes für Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach § 2 Nr. 2 Vergabeverordnung (VgV).
 3. Der Abschluss von Verträgen zur Auslastung des Müllkraftwerkes mit kommunalen und gewerblichen Kunden.
 4. Die Stundung von Forderungen sowie der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt sowie der Erlass von Forderungen bis 5.000 Euro.
 5. Die Aufnahme von Kassenkrediten und Krediten im Rahmen des durch den Wirtschaftsplan festgelegten Höchstbetrages.

6. Die Erhebung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten im Sinne des § 2 Abs. 2, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist (§ 5 Abs. 3 Nr. 7).
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen tariflich Beschäftigten. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des AWB die Beschlüsse des Kreistages und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über Zweckvereinbarungen mit anderen Gebietskörperschaften zur kommunalen Zusammenarbeit in der Abfallwirtschaft ist die Werkleitung verpflichtet, das beschließende Gremium umfassend und detailliert über die Zusammensetzung der von der Zweckvereinbarung betroffenen Abfälle zu informieren. Die Werkleitung hat im Kreistag und im Werkausschuss das Recht zum Vortrag.
- (5) In allen Angelegenheiten des AWB vertritt die Werkleitung den Landkreis Neu-Ulm gerichtlich und außergerichtlich; der Landrat stimmt insoweit, als es sich nicht um laufende Geschäfte handelt, ausdrücklich zu. Die Mitglieder der Werkleitung sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm und durch Anmeldung zum Handelsregister bekannt zu geben. Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des AWB übertragen.
- (6) Die Werkleitung hat den Werkausschuss in seinen Sitzungen über den aktuellen Geschäftsverlauf, insbesondere über die abfallrechtliche Aufgabenerfüllung, die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Finanzplans zu unterrichten. Die Werkleitung hat dem Landrat und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.
- (7) Die Werkleitung hat dem Fachbereich Finanzmanagement des Landkreises die Entwürfe für den Wirtschaftsplan sowie die Nachträge hierzu und für den Jahresabschluss zuzuleiten. Die Werkleitung hat dem Fachbereich Finanzmanagement und dem zuständigen Geschäftsbereich des Landratsamtes monatlich über betriebliche Kennzahlen, Mengen, Liquidität und die Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung zu berichten. Darüber hinaus wird die Werkleitung die jeweils betroffenen Fachdienststellen des Landkreises rechtzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben unterrichten.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des AWB tätig, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Kreistag (§ 6) oder der Landrat (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
 1. Erlass, Änderung und Aufhebung einer Dienstanweisung für den Abfallwirtschaftsbetrieb.

2. Festlegung privatrechtlicher Entsorgungs- und Benutzungsbedingungen.
3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 Euro übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV) sowie die Genehmigung von im Vermögensplan nicht vorgesehenen Vorhaben, die im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro übersteigen.
4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 50.000 Euro übersteigen und nicht zur Erfüllung einer bereits bestehenden rechtlichen Verbindlichkeit getätigt werden müssen.
5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro überschreitet.
6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000 Euro überschreiten und nicht im Wirtschaftsplan veranschlagt sind.
7. Stundung von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 Euro beträgt sowie Erlass von Forderungen über 5.000 Euro.
8. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess) von grundsätzlicher Bedeutung oder soweit der Streitwert mehr als 30.000 Euro im Einzelfall beträgt.
9. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen an die Mitglieder der Werkleitung und an Bedienstete des AWB, die mit diesen verwandt sind.
10. Bestellung der Prüfer für den Jahresabschluss.
11. Den Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6

Zuständigkeit des Kreistags

- (1) Der Kreistag beschließt über:
 1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung.
 2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
 3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und Regelung der Dienstverhältnisse.
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Vermögensplan, Stellenplan, Finanzplan).
 5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.

6. Festsetzung des Stammkapitals, Erhöhung oder Rückzahlung von Eigenkapital.
 7. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des AWB, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
 8. Die Änderung der Rechtsform oder Auflösung des AWB.
- (2) Der Kreistag kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Landrats

- (1) Der Landrat ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Mitglieder der Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Mitglieder der Werkleitung.
- (2) Der Landrat erlässt anstelle des Kreistages und des Werkausschusses für den AWB dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte. Er hat dem Kreistag und dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Der Werkausschuss ist für Personalangelegenheiten zuständig, soweit nicht der Kreistag, der Landrat oder die Werkleitung zuständig ist. Für die Regelung der allgemeinen dienstlichen Verhältnisse der Beschäftigten des AWB ist der Werkausschuss zuständig.
- (2) Personalangelegenheiten einschließlich Stellenplan und Stellenübersicht werden vom AWB für seinen Bereich selbst bearbeitet. Die Personalverwaltung obliegt dem AWB.
- (3) Für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung ist zuständig
 - a) die Werkleitung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 (zweite Qualifikationsebene, ehemals mittlerer Dienst) und bei tariflich Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8.
 - b) der Landrat bei Beamten der Besoldungsgruppe A 9 (dritte Qualifikationsebene, ehemals gehobener Dienst) – A 14 und tariflich Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 – 14. Hierzu ist das Einvernehmen des Werkausschusses herbeizuführen, wenn eine Neueinstellung vorgenommen werden soll, bei der eine Beförderung bis Besoldungsgruppe A 15 oder eine Höhergruppierung bis Entgeltgruppe 15 möglich ist.
- (4) Die Werkleitung ist zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Aushilfspersonal und Praktikanten.

§ 9

Beauftragung von Dienststellen des Landkreises

- (1) Die Werkleitung kann im Einvernehmen mit dem Landrat Fachdienststellen des Landkreises gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.
- (2) Verwaltungsinterne Anordnungen, Richtlinien und Verfügungen des Landkreises können, soweit keine eigenständigen Regelungen beim Abfallwirtschaftsbetrieb vorhanden sind, im Rahmen ihrer Anwendbarkeit für den Bereich des Abfallwirtschaftsbetriebes angewandt werden.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb“ durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit Zusatz „im Auftrag“.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der AWB ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des AWB ist das Kalenderjahr.
- (4) Bei den jeweiligen Wertgrenzen in den §§ 4 und 5 dieser Betriebssatzung und in der Dienstanweisung für den Abfallwirtschaftsbetrieb handelt es sich um Nettobeträge, soweit die jeweiligen Geschäfte steuerbar sind und der Umsatzsteuer unterliegen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 11.07.2001 außer Kraft.

Neu-Ulm, den 10.12.2010

Erich Josef Geißner
Landrat